

Einkaufsbedingungen 2015

1. Vertragsbedingungen

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen, die Leistung annehmen oder zahlen.

Ergänzend gilt die **Qualitätsmanagementrichtlinie für Lieferanten** der IDEAL-Automotive-Gruppe in der jeweils gültigen Fassung, die wir auf Anforderung gerne zur Verfügung stellen.

2. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

Abweichend von Ziffer 1. erkennen wir einen in Allgemeinen Verkaufsbedingungen unserer Lieferanten enthaltenen branchenüblichen einfachen, erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt für solche Lieferungen an, die für den jeweiligen Lieferanten warenkreditversichert sind.

3. Bestellung

Bestellungen und deren Änderungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Wir sind berechtigt, bei nicht oder noch nicht voll erfüllten Bestellungen Änderungen vorzunehmen, die dem Lieferanten zumutbar sind.

Weicht der Lieferant in seinem Angebot oder seiner Auftragsbestätigung von unserer Anfrage oder Bestellung ab, so hat er uns ausdrücklich schriftlich hierauf hinzuweisen. Ein Verstoß hiergegen berechtigt uns zum Rücktritt vom Vertrag.

Erfolgt die Bestellung per Rahmenvereinbarung mit einzelnen Lieferabrufen, können Lieferabrufe auch per Fax oder elektronisch übermittelt werden. Die Abrufe bedürfen in diesem Fall keiner Unterschrift bzw. digitalen Signatur. Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich zu widersprechen, wenn er den Lieferabruf nicht oder nicht vollständig erfüllen kann oder will.

4. Preise und Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie werden zuzüglich Mehrwertsteuer in der durch Gesetz festgesetzten Höhe in Rechnung gestellt. Sollte der Lieferant jedoch seine Preise allgemein ermäßigen, so sind die vereinbarten Preise entsprechend zu ermäßigen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Versendungs- und Verpackungskosten im Preis eingeschlossen.

Der jeweilige Rechnungsbetrag wird mit Ablauf von 30 Tagen nach Eingang von Leistung und Rechnung zur Zahlung fällig.

Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. So weit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Fälligkeit ein Skonto in Höhe von 3% in Abzug zu bringen.

Verzugszinsen schulden wir maximal in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins.

5. Lieferung

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant gerät bei Überschreitung der vereinbarten Liefertermine auch ohne Mahnung durch uns in Verzug, es sei denn, die Lieferung unterbleibt aufgrund eines Umstandes, den der Lieferant nicht zu vertreten hat. Wird der vereinbarte Liefertermin überschritten, sind wir nach Setzen einer angemessenen Nachfrist auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Überschreitung auf nicht vom Lieferanten zu vertretenden Gründen beruht. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen, insbesondere wenn die Erfüllung des Vertrages infolge der Überschreitung des vereinbarten Liefertermins für uns kein Interesse hat.

Unberührt bleibt unser Recht, nach den gesetzlichen Vorschriften weitergehende Ansprüche geltend zu machen.

Unvorhergesehene Ereignisse wie höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Störungen im eigenen Betrieb oder in den Betrieben unserer Zulieferanten befreien uns für die Dauer der Behinderung von unserer Abnahme- und Zahlungsverpflichtung.

Jede Sendung ist uns und dem von uns bestimmten Empfänger am Versandtag anzuzeigen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Auf dem Lieferschein und der Rechnung sind unsere Lieferantenummer, unsere Bestellnummer und unsere Teilenummer aufzuführen. Die Rechnungen sind uns oder dem von uns bestimmten Empfänger in zweifacher Ausfertigung zu erteilen. Erfolgt die Rechnungsstellung an den von uns bestimmten Empfänger, dann ist uns eine Rechnungsdurchschrift zu übersenden.

6. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr, dass seine Lieferung oder Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat, den neuesten anerkannten Regeln der Technik sowie den anzuwendenden Spezifikationen und Normen entspricht und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten darf. Vom Lieferanten - oder dem Hersteller, soweit er nicht der Lieferant ist - herausgegebene oder veröffentlichte technische Merkblätter, Spezifikationen, Produktbeschreibungen oder Verarbeitungs- bzw. Montageanleitungen gelten auch dann als vereinbarte Beschaffenheit, wenn sie im Vertrag nicht ausdrücklich genannt sind.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten, beachtet werden. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im Herstellungs- und im Lieferland sind vom Lieferanten einzuhalten. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt die Lieferung oder Leistung als nicht ordnungsgemäß erbracht.

Der Lieferant leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, die uns ungekürzt zustehen. Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre ab Wareneingang bei uns oder dem von uns angegebenen Bestimmungsort.

Wir werden die eingehenden Lieferungen nur nach Artikelnummern, Menge, erkennbaren Transportschäden und offensichtlichen Mängeln, die bei verkehrüblicher Aufmerksamkeit entdeckt werden können, prüfen. Rückstellmuster werden nicht gebildet. Nach Kenntnis eines Mangels werden wir unverzüglich spätestens innerhalb einer Kalenderwoche dem Lieferanten den Mangel mitteilen. Im Übrigen sind die §§ 377, 381 Abs. 2 HGB ausgeschlossen.

Mit unserer Zahlung erkennen wir nicht an, dass die Lieferung frei von Mängeln erbracht ist.

Außer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sind wir auch dann berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder uns auf Kosten des Lieferanten anderweitig Ersatz zu beschaffen, wenn dies zur Vermeidung oder Minderung von Schäden in dringenden Fällen erforderlich ist.

Durch die Genehmigung von Zeichnungen und Berechnungen des Lieferanten wird seine Gewährleistungsverpflichtung nicht berührt. Werden wir nach in- oder ausländischem Recht aus der Produkthaftung in Anspruch genommen und steht die Inanspruchnahme in ursächlichem Zusammenhang mit einer fehlerhaften Lieferung des Lieferanten, hat der Lieferant den uns entstandenen Schaden zu ersetzen.

7. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferte Ware keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt. Er hat insbesondere für alle Schäden aufzukommen, die uns oder unseren Abnehmern wegen der Verletzung solcher Rechte entstehen.

8. Technische Liefervorschriften

Es gelten unsere technischen Liefervorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

9. REACH

Wir sind nachgeschalteter Anwender von Chemikalien gem. der EU Richtlinie 1907/2006 (REACH). Wenn und soweit der Lieferant Stoffe an uns liefert, die in den Anwendungsbereich der REACH-VO fallen, ist er verpflichtet, die an uns gelieferten Stoffe nach den Vorschriften der REACH-VO zu registrieren; wir sind im Gegenzug verpflichtet, die notwendigen Informationen zu geben.

Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, die Anzeigepflichten gem. Art. 33 REACH-VO für Stoffe aus der Kandidatenliste mit einer Konzentration von mehr als 0,1 Massen-% einzuhalten; dies gilt für das Erzeugnis wie die Verpackung.

10. Energiemanagementsystem

Mit dem bei uns eingeführten Energiemanagementsystem haben wir uns verpflichtet, die Energieleistung ständig zu verbessern. Daher informieren wir den Lieferanten hiermit, dass die Bewertung unserer Beschaffung u.a. auch auf der energiebezogenen Leistung der Produkte des Lieferanten basiert.

11. Lieferantenerklärung nach EG-Verordnung 3351/83, Ursprungszeugnis

Der Lieferant erklärt, dass die von ihm gelieferten Waren in der EG hergestellt worden sind und den Regeln über die Bestimmungen des Begriffes „Ursprungserzeugnisse“ entsprechen, die im Warenverkehr zu Präferenzbedingungen gelten. Der Lieferant ist verpflichtet, formgültige Lieferantenerklärungen nach EG-Verordnung Nr. 3351/83 jeder Lieferung beizufügen, falls vorgeschrieben, auch ein Ursprungszeugnis.

Der Lieferant ist verpflichtet, Waren, die nicht „Ursprungserzeugnisse“ sind, in den Lieferscheinen durch den deutlichen Vermerk „Kein Ursprungserzeugnis“ zu kennzeichnen.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Ein etwaiges gesetzliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu.

13. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden Informationen streng vertraulich zu behandeln und seine Zulieferanten entsprechend zu verpflichten.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist der von uns angegebene Bestimmungsort, für alle übrigen Verpflichtungen der beiden Parteien Bamberg.

Gerichtsstand ist Bamberg. Wir können jedoch auch am Sitz des Lieferanten klagen.

Sollten wir vor einem ausländischen Gericht mit der Behauptung auf Schadensersatz verklagt werden, ein Personen- und/oder Sachschaden sei durch einen Produktmangel verursacht worden, so können wir nach unserer Wahl wegen dieses dem Klageverfahren zugrundeliegenden Sachverhalts auch vor diesem ausländischen Gericht gegen den Lieferanten Klage erheben. In einem solchen Fall ist in Bezug auf die Rechte und Pflichten zwischen uns und dem Lieferanten ausschließlich das am Gerichtsort geltende Recht anwendbar.

Das Vertragsverhältnis untersteht im Übrigen deutschem Recht.